

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

11. März 2021

Corporate Governance, das Handeln nach den Prinzipien verantwortungsvoller, an nachhaltiger Wertschöpfung orientierter Unternehmensführung, ist für die BMW Group ein umfassender Anspruch, der alle Bereiche des Unternehmens einbezieht. Transparente Berichterstattung und Unternehmenskommunikation, eine an den Interessen aller Stakeholder ausgerichtete Unternehmensführung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitern sowie die Einhaltung geltenden Rechts sind wesentliche Eckpfeiler der Unternehmenskultur.

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d HGB und Grundsatz 22 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) über die Corporate Governance der Gesellschaft.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM DCGK

Vorstand und Aufsichtsrat der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“) erklären gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“:

1. Seit Abgabe der letzten Erklärung im Dezember 2019 hat die BMW AG sämtlichen am 24. April 2017 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) entsprochen.
2. Die BMW AG wird künftig sämtlichen am 20. März 2020 im Bundesanzeiger amtlich bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) entsprechen.

München, im Dezember 2020

Darüber hinaus beachtet das Unternehmen auch sämtliche Anregungen des DCGK.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2020 auf eine reine Festvergütung umgestellt, so dass seither auch der Anregung in G.18 DCGK entsprochen wird.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde Mitgliedern des Aufsichtsrats teilweise eine Teilnahme an Sitzungen über Telefon- und Videokonferenzen angeboten, da aufgrund des Pandemiegeschehens sowie damit einhergehender Reisebeschränkungen nicht allen Mitgliedern stets eine Teilnahme vor Ort möglich war. Diese Teilnahmeform wird jedoch gemäß D.8 DCGK nicht als

Regel betrachtet. Eine individualisierte Übersicht über die Teilnahme an den Sitzungen ist im Bericht des Aufsichtsrats zu finden.

Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2021 hat der Aufsichtsrat das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder geändert. Dabei wurden sämtliche Empfehlungen und Anregungen des DCGK beachtet. Insbesondere ist in Einklang mit G.10 DCGK eine aktienorientierte Vergütungskomponente mit einer vierjährigen Mindesthaltepflicht vorgesehen, die in der Zielausprägung den überwiegenden Teil der variablen Vergütung ausmacht. Das neue System soll der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorgelegt werden.

Wie im Vorjahr angekündigt und aus der Übersicht zur Zusammensetzung der Gremien des Aufsichtsrats auf S. 17 ersichtlich, wurde 2020 ein Wechsel im Vorsitz des Prüfungsausschusses vollzogen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der bisherige Vorsitzende bereits seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Die aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft können online abgerufen werden. Der Link ist auf Seite 10 zu finden.

GRUNDLEGENDES ZUR UNTERNEHMENSVERFASSUNG

Die Bezeichnung BMW Group umfasst die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) und ihre Konzerngesellschaften. Die BMW AG ist eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz mit Sitz in München. Sie hat drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Aktiengesetz und der Satzung der BMW AG.

Die Aktionäre als die Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er vom Aufsichtsrat überwacht und beraten. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und berichtet ihm regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der vom Aufsichtsrat

festgelegten Berichtspflichten. Der Vorstand bedarf für bestimmte, wichtige Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist jedoch nicht befugt, Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen. Das enge Zusammenspiel zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohl des Unternehmens wird auch als duales Führungssystem (Two-Tier Board Structure) bezeichnet.

VORSTAND

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Überblick

Der Vorstand der BMW AG besteht gemäß § 7 der Satzung aus mindestens zwei Personen; im Übrigen wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt. Zum 31. Dezember 2020 bestand der Vorstand aus sieben Mitgliedern, sechs Männern und einer Frau.

Der Vorstand entscheidet über die wesentlichen Leitungsmaßnahmen des Unternehmens, legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Der Vorstand sorgt auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Der Vorstand trägt auch für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen Sorge.

Im Zusammenhang mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds informiert der Corporate Governance-Beauftragte das neue Vorstandsmitglied über wesentliche Rahmenbedingungen der Amtsführung, einschließlich persönlicher Mitwirkungspflichten im Fall von Sachverhalten, die Meldepflichten auslösen oder der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Sie dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der BMW Group, nur mit Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats übernehmen.

Jedes Vorstandsmitglied der BMW AG ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Vorstandsmitglieder der BMW AG unterliegen während ihrer Tätigkeit für die BMW Group einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist und die über den unten auf Seite 10 stehenden Link aufgerufen werden kann. In der Geschäftsordnung ist unter anderem der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung des Vorstands und seine Zuständigkeit für alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung niedergelegt. Im Übrigen führt jedes Mitglied des Vorstands das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Für ressortübergreifende Angelegenheiten können Einzelfallregelungen getroffen werden.

Die Aufteilung der Vorstandsressorts unter den Mitgliedern des Vorstands und die Zuordnung der Geschäftsbereiche zu den Ressorts sind in einem Ressort- und Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte in gemeinsamer Verantwortung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten den Vorstandsvorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten und Vorgänge aus ihren Ressorts.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung und in der „Vorstandssitzung Produkt und Kunde“.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, koordiniert und geleitet. Im Fall der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden wird dieser durch das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied vertreten.

Zur Unterstützung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist ein Büro für Vorstandsangelegenheiten eingerichtet.

In der Vorstandssitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend ist. Vorstandsmitglieder, die während der Sitzung telefonisch oder durch Bild- und Tonübertragung zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich, per E-Mail, SMS oder Telefax zur Kenntnis des Vorstandsvorsitzenden abgeben. Der Vorstandsvorsitzende kann weitere elektronische Kommunikationsmittel zur Stimmabgabe zulassen. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines nicht anwesenden Mitglieds wird – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen.

Auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Außerhalb einer Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Teilnahme an der Beschlussfassung eingeladen wurden, kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmabgabe kann schriftlich, per E-Mail, SMS, Telefax, Telefon, mittels Ton- und Bildübertragung oder durch ein sonstiges vom Vorstandsvorsitzenden zugelassenes elektronisches Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorstandsvorsitzende kann eine bestimmte Form der Stimmabgabe festlegen.

Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands werden Niederschriften angefertigt, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften werden vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

Bedarfsorientiert und themenbezogen kann der Vorstand beratende, nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Im Geschäftsjahr 2020 fanden in der Regel zwei bis drei Vorstandssitzungen pro Monat statt.

Aufgaben des Gesamtvorstands

Die Beratung und Entscheidungsfindung des Vorstands als Gesamtvorstand erfolgte im Berichtsjahr in der Vorstandssitzung und der „Vorstandssitzung Produkt und Kunde“.

Die Vorstandssitzung definiert den Strategie- und Ressourcenrahmen und entscheidet alle Maßnahmen zur Strategieumsetzung und Themen mit besonderer Bedeutung für die BMW AG, die nicht direkt einem automobilen Produkt oder einer Produktlinie zuordenbar sind.

Die „Vorstandssitzung Produkt und Kunde“ entscheidet über produkt- und kundenbezogene Themen mit besonderer Bedeutung für die BMW AG sowie markenübergreifend über die automobilen Produktstrategie und alle Produktprojekte im Grundsatzstadium.

Ausschüsse des Vorstands

Der Vorstand hat die Ausschüsse „Customer“, „Operations“ und „Führungskräfte“ eingerichtet.

Die Vorstandsausschüsse entscheiden innerhalb des übertragenen Aufgabengebiets selbstständig und anstelle des Vorstands. Eine Angelegenheit eines Ausschusses wird im Gesamtvorstand behandelt, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Gesamtvorstand kann Entscheidungen eines Ausschusses jederzeit ändern oder aufheben. Die Mitglieder eines Ausschusses berichten dem Gesamtvorstand regelmäßig über die Ausschussarbeit.

Innerhalb dieses Rahmens können die Vorstandsausschüsse ihre Arbeitsweise selbst regeln, im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Vorstands entsprechend.

Der Vorstandsausschuss „Customer“ berät und entscheidet ressortübergreifend über Vertriebs- und Markenthemen sowie über die direkte Wechselwirkung von Vertriebs- und Markenthemen mit Produktions- und Einkaufsthemen. Er tagt in der Regel einmal im Monat, davon mindestens vier Mal jährlich in Vollbesetzung. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandsausschusses „Customer“ sind das für Kunde, Marke und Vertrieb zuständige Vorstandsmitglied, das zugleich den Vorsitz innehat, sowie die für Finanzen, Einkauf und Lieferantennetzwerk und Produktion zuständigen Vorstandsmitglieder.

Der in der Regel zweiwöchentlich tagende Vorstandsausschuss „Operations“ entscheidet ressortübergreifend über automobilen Produktprojekte auf Basis der von der Vorstandssitzung vorgegebenen strategischen Ausrichtung und innerhalb des durch die Vorstandssitzung festgelegten Entscheidungsrahmens. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandsausschusses „Operations“ sind das für das Ressort Produktion zuständige Mitglied des Vorstands, das zugleich den Vorsitz innehat, sowie die für Einkauf und Lieferantennetzwerk und Entwicklung zuständigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstandsausschuss „Führungskräfte“ beschäftigt sich mit unternehmensweit relevanten Themen, die die Führungskräfte der BMW Group insgesamt oder individuell betreffen. Der Vorstandsausschuss „Führungskräfte“ hat sowohl eine beratende bzw. vorbereitende Rolle, zum Beispiel bei Grundsatzthemen der Personalpolitik wie Entgeltsystematik und -planung, Personalentwicklungs- und Beurteilungsinstrumenten, als auch die Funktion eines Entscheidungsgremiums, wie zum Beispiel bei der (Weiter-)Entwicklung von Regeln und Richtlinien für Obere Führungskräfte. Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind der Vorstandsvorsitzende, der auch den Ausschussvorsitz innehat, und das für Personal- und Sozialwesen zuständige Mitglied des Vorstands.

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit dem Aufsichtsrat und übernimmt die Federführung in der Kommunikation.

Er steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und berichtet ihm unverzüglich in allen Angelegenheiten von besonderem Gewicht.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat der Aufsichtsrat durch Beschluss Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit erforderlich holt der Vorstandsvorsitzende die Zustimmung des Aufsichtsrats ein.

Der Vorstandsvorsitzende trägt auch für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat Sorge. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat sind durch Aufsichtsratsbeschluss festgelegt. Die gesetzlichen Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden in der Regel in Textform erstattet. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Bei der Berichterstattung an den Aufsichtsrat lässt sich der Vorstand von dem Grundgedanken leiten, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikologie, des Risikomanagements und der Compliance-Organisation informiert ist. Der Vorstand hat dabei auch auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen einzugehen und die Gründe hierfür mitzuteilen.

Nachfolgeplanung für den Vorstand, Diversitätskonzept

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Sichtung von Kandidaten und Kandidatinnen für eine Vorstandsposition stellen deren fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, überzeugende Führungsqualitäten, bisherige Leistungen sowie Kenntnisse über das Unternehmen aus Sicht des Aufsichtsrats die grundlegenden Eignungskriterien dar. Der Aufsichtsrat hat für die Zusammensetzung des Vorstands ein Diversitätskonzept verabschiedet, das auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeit den Vorstand als Gremium am besten ergänzen würde, achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversität). Unter Vielfalt als Entscheidungsge-

sichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, auch im internationalen Bereich, sowie eine angemessene Vertretung der Geschlechter. Im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch nachfolgende Aspekte:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen über eine langjährige Führungserfahrung verfügen und möglichst Erfahrung aus unterschiedlichen Berufen mitbringen.
- Mindestens zwei Mitglieder sollen über internationale Führungserfahrung verfügen.
- Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen eine technische Ausbildung haben.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über langjährige Erfahrung auf den Gebieten Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Finanzen und Personalführung verfügen.
- Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt. Diese ist im Abschnitt „Angaben nach dem Teilhabegesetz“ (Seite 18ff.) erläutert. Über den Anteil und die Entwicklung der weiblichen Führungskräfte, insbesondere unter den Oberen Führungskräften und auf der ersten Führungsebene, berichtet der Vorstand dem Personalausschuss und dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen.
- Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Altersgrenze festgesetzt. Diese ist regelmäßig mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht. Der Aufsichtsrat achtet darüber hinaus auf eine hinreichende Altersmischung unter den Vorstandsmitgliedern.

Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsperson besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Die Zusammensetzung des Vorstands zum 31. Dezember 2020 entspricht nach Einschätzung des Aufsichtsrats dem festgelegten Diversitätskonzept. Die unterschiedlichen Berufs-, Bildungs- und Lebenserfahrungen der Vorstandsmitglieder ergänzen sich gegenseitig. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder, die einen Abgleich mit dem Diversitätskonzept ermöglichen, sind auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar. Den Link hierzu finden Sie weiter unten (Seite 10).

In die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ist neben dem Aufsichtsrat, dem Personalausschuss des Aufsichtsrats und dem Vorstandsvorsitzenden auch das Personalwesen für Obere Führungskräfte des

Unternehmens eingebunden. Potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für die einzelnen Vorstandsfunktionen werden in regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit den Vorsitzenden des Vorstands und des Aufsichtsrats diskutiert, und zwar sowohl anhand der Anforderungen an die konkrete Ressortleitung als auch anhand des Diversitätskonzepts für das Gesamtremium. Dieser Prozessschritt knüpft an die regelmäßigen jährlichen Beurteilungen der Oberen Führungskräfte im Unternehmen an und dient dazu, laufend einen aktuellen Kandidatenpool verfügbar zu haben, auf den Personalausschuss und Aufsichtsrat zurückgreifen könnten.

Im Regelfall befasst sich der Personalausschuss ca. ein Jahr vor dem Ende eines Vorstandsmandats mit der Frage einer Verlängerung oder Nachbesetzung. Im Fall einer Neubesetzung wird der interne Kandidatenpool überprüft. Fallweise werden auch Personalberater hinzugezogen, um passende externe Kandidaten und Kandidatinnen zu suchen und/oder die Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten zu begutachten. Das beschriebene Diversitätskonzept berücksichtigt der Personalausschuss des Aufsichtsrats bereits bei der Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Persönlichkeiten in der engeren Auswahl werden eingeladen, sich im Personalausschuss vorzustellen. Vom Personalausschuss als geeignet empfohlene Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich sodann in getrennten Vorbesprechungen der Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und anschließend im Aufsichtsratsplenum vor. Dieses trifft nach gründlicher Beratung die abschließende Entscheidung über die Ernennung zum Mitglied des Vorstands.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung der BMW AG zu beraten und zu überwachen.

Überblick

Der Aufsichtsrat der BMW AG besteht aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Vertretern der Aktionäre und zehn nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Vertretern der Arbeitnehmer:

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer setzen sich zusammen aus

- sieben unternehmensangehörigen Arbeitnehmern, einschließlich eines leitenden Angestellten, und
- drei Aufsichtsratsmitgliedern, die auf Vorschlag von Gewerkschaften gewählt werden.

Der Aufsichtsrat wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BMW AG eingebunden.

Er bestellt die Mitglieder des Vorstands und setzt ihre Vergütung fest. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der BMW AG ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen, damit dieser in seinem Bericht an die Hauptversammlung über ihre Behandlung informieren kann. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

Jedes Aufsichtsratsmitglied der BMW AG achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht und beachtet die im DCGK empfohlenen Obergrenzen für Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit sowie seiner Ausschüsse. Zu diesem Zweck finden eine gemeinsame Aussprache im Plenum und persönliche Gespräche mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt, die anhand eines vorab verteilten, vom Aufsichtsrat erarbeiteten Fragebogens vorbereitet werden. Die jeweiligen Erkenntnisse werden im Plenum erörtert. Die Auswertung für das Geschäftsjahr 2020 zeigt eine hohe Zufriedenheit der Aufsichtsratsmitglieder mit der Organisation und Durchführung der Sitzungen sowie mit dem behandelten Themenspektrum. Überdies wird die Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Aufsichtsrats als auch mit dem Vorstand als sehr konstruktiv und vertrauensvoll empfunden. Nach Möglichkeit werden Anregungen der Aufsichtsratsmitglieder bereits im folgenden Geschäftsjahr realisiert.

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass der Aufsichtsrat insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt, ein Diversitätskonzept beschlossen und ein Kompetenzprofil festgelegt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaß-

nahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei unterstützt sie die Gesellschaft in angemessener Weise. Näheres zu den 2020 durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen ist dem Bericht des Aufsichtsrats zu entnehmen.

Bei Übernahme eines Aufsichtsratsmandats informiert der Corporate-Governance-Beauftragte das neue Aufsichtsratsmitglied über wesentliche Rahmenbedingungen der Amtsführung und persönliche Mitwirkungspflichten im Fall von Sachverhalten, die Meldepflichten auslösen oder der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab. In der Regel finden fünf Plenarsitzungen pro Kalenderjahr statt. Eine Sitzung pro Jahr ist mehrtägig ausgerichtet und dient unter anderem einem vertieften Austausch zu strategischen und technischen Themen. Die Schwerpunkte der Sitzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats zusammengefasst. In der Regel bereiten die Vertreter der Aktionäre und die Vertreter der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert vor, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie; er nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr und vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Besondere gesetzliche Mehrheitserfordernisse und Verfahrensbestimmungen bestehen im Mitbestimmungsgesetz insbesondere für Fälle der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für die Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden und stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn sie erneut Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden regelmäßig in den Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet. Solche Beschlüsse sind nachträglich durch Niederschrift zu bestätigen. Eine nachträgliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) sie vor der Abstimmung in der Sitzung für alle abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats binnen einer von ihm festzulegenden Frist gestattet.

Über die Beschlüsse und Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

Zur Beratung über einzelne Gegenstände kann der Aufsichtsrat Sachverständige und Auskunftspersonen zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der Aufsichtsrat und seine Gremien mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Dazu gehört auch die Einrichtung eines zentralen Aufsichtsratsbüros zur Unterstützung der Vorsitzenden bei ihren Koordinationsaufgaben.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Internetseite der Gesellschaft bzw. über untenstehenden Link (Seite 10) auffindbar.

Präsidium und Ausschüsse des Aufsichtsrats

Unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der BMW Group und der Anzahl seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat der BMW AG ein Präsidium und vier Ausschüsse gebildet, nämlich einen Personal-, Prüfungs-, Nominierungs- und Vermittlungsausschuss. Diese dienen der Steigerung der Wirksamkeit der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die Ausschussvorsitzenden berichten in jeder Plenarsitzung des Aufsichtsrats ausführlich über die Ausschussarbeit.

Die Besetzung von Präsidium und Ausschüssen erfolgt nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung sowie ergänzenden Corporate Governance-Regelungen, insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation der Mitglieder.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist kraft dieser Funktion gemäß der Geschäftsordnung Mitglied und Vorsitzen-

der des Präsidiums, des Personalausschusses und des Nominierungsausschusses.

Die Anzahl der Sitzungen von Präsidium und Ausschüssen ist bedarfsabhängig. Präsidium, Personal- und Prüfungsausschuss kommen in der Regel zu mehreren Sitzungen jährlich zusammen.

Für die Arbeit des Präsidiums und der Ausschüsse hat der Aufsichtsrat in Anlehnung an die Regularien für die Tätigkeit des Plenums Regelungen zur Geschäftsordnung getroffen. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens drei Mitglieder, unter denen mindestens je ein Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer ist, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

Das Präsidium des Aufsichtsrats setzt sich gemäß der Geschäftsordnung aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern zusammen. Das Präsidium befasst sich mit der Themenplanung für das Jahr und bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor, soweit die Themen nicht in den Aufgabenbereich eines Ausschusses fallen. Dies betrifft zum Beispiel die Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

Mitglieder des Präsidiums sind derzeit Dr.-Ing. Dr.-Ing E.h. Norbert Reithofer (Vorsitzender), Manfred Schoch, Stefan Quandt, Stefan Schmid und Dr. Karl-Ludwig Kley. Herrn Dr. Kleys Mandat im Aufsichtsrat der BMW AG endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2021. Im Rahmen der anstehenden Nachwahl ist geplant, ein unabhängiges Mitglied der Anteilseignervertreter in das Präsidium zu wählen.

Der Personalausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor und sorgt gemeinsam mit dem Aufsichtsratsplenum und dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Darüber hinaus bereitet der Personalausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Vergütung sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand vor. Im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern ist der Personalausschuss beauftragt, Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands abzuschließen, zu ändern und aufzuheben und gegebenenfalls sonstige Verträge mit Mitgliedern des Vorstands vorzubereiten und abzuschließen. Ferner ist dem Personalausschuss die Befugnis übertragen, in bestimmten Fällen anstelle des Aufsichtsrats über die erforderliche Zustimmung zu einem bestimmten Geschäft zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere Fälle der Kreditgewährung an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, bestimmte Vertragsabschlüsse

mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, jeweils auch unter Berücksichtigung nahestehender Personen/Unternehmen, sowie Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens.

Mitglieder des Personalausschusses sind derzeit Dr.-Ing. Dr.-Ing E.h. Norbert Reithofer (Vorsitzender), Manfred Schoch, Stefan Quandt, Stefan Schmid und Dr. Karl-Ludwig Kley. Herrn Dr. Kleys Mandat im Aufsichtsrat der BMW AG endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2021. Im Rahmen der anstehenden Nachwahl ist geplant, ein unabhängiges Mitglied der Anteilseignervertreter in den Personalausschuss zu wählen.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie der Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 32 WpHG. Ferner überwacht er die Abschlussprüfung, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er bereitet den Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und gibt dazu eine Empfehlung ab, erteilt den Prüfungsauftrag, vereinbart ergänzende Prüfungsschwerpunkte sowie das Honorar des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss vor und erörtert mit dem Vorstand die Zwischenberichte vor ihrer Veröffentlichung. Zusätzlich befasst er sich mit der nichtfinanziellen Berichterstattung, bereitet die Prüfung des Aufsichtsrats und die Beauftragung eines externen Prüfers der nichtfinanziellen Berichterstattung vor und erteilt den Prüfungsauftrag. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Überwachung des Revisionssystems und der Compliance sowie mit der Prüfung und Überwachung etwaiger Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit möglichen Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern zur Vorbereitung einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat. Ferner entscheidet er über die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 (§ 4 Ziffer 5 der Satzung) sowie über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind derzeit Dr. Kurt Bock (Vorsitzender), Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Norbert Reithofer, Manfred Schoch, Stefan Quandt und Stefan Schmid. Bis zum 14. Mai 2020 gehörte Dr. Karl-Ludwig Kley dem Prüfungsausschuss als Vorsitzender an.

In Einklang mit den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Er verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und intern-

en Kontrollverfahren und ist mit der Abschlussprüfung vertraut. Er erfüllt zugleich die Anforderungen an einen Finanzexperten im Sinne der §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre zu ermitteln und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorzuschlagen. Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Aktionäre besetzt.

Mitglieder des Nominierungsausschusses sind derzeit Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Norbert Reithofer (Vorsitzender), Susanne Klatten, Dr. Karl-Ludwig Kley und Stefan Quandt.

Die Bildung und Besetzung eines Vermittlungsausschusses sind im deutschen Mitbestimmungsgesetz vorgesehen. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder erreicht hat. Dem Vermittlungsausschuss gehören gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie je ein von den Vertretern der Aktionäre und den Vertretern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.

Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind derzeit Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Norbert Reithofer, Manfred Schoch, Stefan Quandt und Stefan Schmid.

Besetzungsziele des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil, Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat der BMW AG die folgenden, ein Kompetenzprofil einschließenden Besetzungsziele verabschiedet. Sie beschreiben zugleich das Konzept, mit dem insgesamt eine vielfältige Besetzung des Aufsichtsrats angestrebt wird (Diversitätskonzept):

- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst vier Mitglieder angehören, die über internationale Erfahrung oder besonderen Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands verfügen.
- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst sieben Mitglieder angehören, die über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen

selbst verfügen, jedoch nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands.

- Dem Aufsichtsrat sollen als Vertreter der Anteilseigner möglichst drei Unternehmer oder Persönlichkeiten angehören, die bereits Erfahrung in der Führung oder Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens erworben haben.
- Dem Aufsichtsrat sollen insgesamt möglichst drei Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Forschung angehören, die Erfahrung in Branchen erworben haben, die für die BMW Group bedeutsam sind, wie zum Beispiel Chemie, Energieversorgung, Informationstechnologie. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über Sachverstand auf mindestens einem unternehmensrelevanten Themenfeld verfügen wie zum Beispiel Mobilität, Kundenbedürfnisse, Compliance, Human Resources, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Ressourcen und Nachhaltigkeit.
- Bei der Suche nach qualifizierten Persönlichkeiten für den Aufsichtsrat, die das Gremium in seiner Gesamtheit mit Fach- und Führungskompetenzen bestmöglich verstärken würden, soll auch auf Vielfalt (Diversität) geachtet werden. Bei der Vorbereitung von Besetzungsvorschlägen soll im Einzelfall gewürdigt werden, inwiefern unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, auch im internationalen Bereich, und eine angemessene Vertretung beider Geschlechter im Gremium der Aufsichtsratsarbeit zugutekommen. Die Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Aufsichtsrats liegt in der Verantwortung aller Vorschlags- und Wahlberechtigten.
- Dem Aufsichtsrat sollen mindestens sechs unabhängige Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Sinne von Empfehlung C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 16. Dezember 2019) angehören.
- Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Personalausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- Zwei unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- Dem Aufsichtsrat soll keine Person angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden sich unter Beachtung des geltenden Rechts darüber hinaus dafür einsetzen, dass keine Persönlichkeiten zur Wahl vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer sonstigen Tätigkeiten und Funktionen außerhalb der BMW Group, insbesondere Beratungstätigkeiten oder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten,

Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern, voraussichtlich nicht nur vorübergehend in einen wesentlichen Interessenkonflikt geraten werden.

- Es soll für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Regelfall eine Altersgrenze von 70 Jahren berücksichtigt werden. Einzelfallausnahmen sollen bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung nach Vollendung des 73. Lebensjahres zur Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse oder zur Unterstützung einer geordneten Nachfolgeplanung bei Schlüsselfunktionen oder -qualifikationen zulässig sein.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat im Regelfall insgesamt nicht länger angehören als bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 11. Geschäftsjahr nach dem Beginn der ersten Amtszeit beschließt. Von dieser Regel ausgenommen sind natürliche Personen, die direkt oder indirekt an der Gesellschaft wesentlich beteiligt sind. Darüber hinaus kann im Unternehmensinteresse von der Regelgrenze abgewichen werden, zum Beispiel um ein anderes Besetzungsziel zu fördern, insbesondere Vielfalt der Geschlechter, der fachlichen Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen.

Der Aufsichtsrat hat für die obigen Besetzungsziele einen Zeitrahmen bis zum 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt. Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigt die Besetzungsziele bereits bei der Auswahl möglicher Kandidaten (m/w) als Vertreter der Anteilseigner. Damit wird eine vielfältige Besetzung des Aufsichtsrats ermöglicht und sichergestellt, dass der Aufsichtsrat so zusammengesetzt ist, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen die Besetzungsziele, soweit sie Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner betreffen, in der Weise berücksichtigen, dass eine Umsetzung der Besetzungsziele und ein Ausfüllen des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat insgesamt durch entsprechende Wahlbeschlüsse der Hauptversammlung angestrebt wird. Die Hauptversammlung ist jedoch an Wahlvorschläge nicht gebunden. Auch die Wahlfreiheit der Arbeitnehmer bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ist geschützt. Im Verfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz zur Wahl von Arbeitnehmervertretern hat der Aufsichtsrat kein Vorschlagsrecht. Die Besetzungsziele, die sich der Aufsichtsrat gibt, verstehen sich daher nicht als Vorgaben an die Wahlberechtigten oder Beschränkungen ihrer Wahlfreiheit.

Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2020

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zum 31. Dezember 2020 entspricht nach Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats den oben genannten Besetzungszielen und füllt das Kompetenzprofil aus. Um einen Abgleich mit den Besetzungszielen und dem Kompetenzprofil zu erleichtern, enthält dieses Dokument ab Seite 13 eine Übersicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020. Angaben zu den ausgeübten Berufen und Mandaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sowie zur Dauer der Zugehörigkeit sind dort ebenfalls zu finden.

Daraus wird ersichtlich, dass der Aufsichtsrat der BMW AG sehr vielfältig besetzt ist: Über internationale Erfahrung oder besonderen Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands verfügen deutlich mehr als die angestrebten vier Mitglieder des Aufsichtsrats. Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen bringen sieben Arbeitnehmervertreter sowie der Aufsichtsratsvorsitzende in die Aufsichtsratsarbeit ein. Dem Aufsichtsrat gehört lediglich ein früheres Mitglied des Vorstands an. Erfahrungen in der Führung eines anderen Unternehmens sind mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrats. Dem Aufsichtsrat gehören auch drei Unternehmer an. Erfahrung in der Überwachung eines anderen mittelgroßen oder großen Unternehmens hat ein großer Teil der Aufsichtsratsmitglieder, darunter auch Arbeitnehmervertreter. Des Weiteren verfügen mehr als drei Mitglieder des Aufsichtsrats über Erfahrung und Sachverstand auf einem der vom Aufsichtsrat als besonders zukunftsrelevant eingestuften Gebiete wie Kundenbedürfnisse, Mobilität, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, Ressourcen und Nachhaltigkeit sowie Informationstechnologie.

Bei der Überprüfung ihrer Unabhängigkeit hat sich die Anteilseignerseite am Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 orientiert. Bei der Beurteilung, ob ein wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikt gegeben ist, ist daher insbesondere zu berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war, aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater), ein naher

Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Im Ergebnis stuft die Anteilseignerseite mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder als unabhängig ein. Zum Stichtag sind dies: Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Norbert Reithofer, Dr. Kurt Bock, Dr.-Ing. Heinrich Hiesinger, Anke Schäferkordt, Simone Menne und Dr. Vishal Sikka.

Mindestens vier Mitglieder erfüllen die Anforderungen an einen Finanzexperten. Dies sind: Dr. Kurt Bock, Dr. Karl-Ludwig Kley, Anke Schäferkordt und Simone Menne. Darüber hinaus verfügt auch der Vertreter der leitenden Angestellten Dr. Thomas Wittig über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung.

Zum Stichtag gehören dem Aufsichtsrat sieben Frauen (35 %), darunter drei Vertreterinnen der Anteilseigner und vier Vertreterinnen der Arbeitnehmer. Dem Aufsichtsrat gehören insgesamt 13 Männer an (65%), darunter sieben Vertreter der Anteilseigner und sechs Vertreter der Arbeitnehmer. Die Gesellschaft erfüllt somit die für sie seit dem 1. Januar 2016 in Deutschland geltende gesetzliche Geschlechterquote von mindestens 30% sowohl unter den Vertretern der Anteilseigner als auch unter den Vertretern der Arbeitnehmer. Kein Aufsichtsratsmitglied hatte zum 31.12.2020 die Regelaltersgrenze von 70 Jahren erreicht.

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der BMW AG nehmen ihre Kontroll- und Mitbestimmungsrechte in der Hauptversammlung wahr.

Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlassung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie bestimmte Kapitalmaßnahmen und wählt Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus wird der Hauptversammlung bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder zur Billigung vorgelegt. Dies ist für die ordentliche Hauptversammlung 2021 vorgesehen.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen von der BMW AG benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Das Stimmrecht kann auch per Briefwahl ausgeübt werden.

Die ordentliche Hauptversammlung 2020 wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie erstmals als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt, d.h. ohne physische Präsenz von Aktionären und Aktionärsvertretern, mit

Ausnahme der an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat den Aktionären die Ausübung des Stimmrechts in diesem Fall durch Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie im Wege der Briefwahl (sowohl papierhaft als auch online) ermöglicht.

LINKSAMMLUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen:

www.bmwgroup.com/entsprechenserklaerung

Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der BMW AG:

www.bmwgroup.com/CV-Vorstand

Die Geschäftsordnung des Vorstands der BMW AG:

www.bmwgroup.com/GO-VS

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BMW AG:

www.bmwgroup.com/GO-AR

Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2020:

www.bmwgroup.com/Bericht-AR

MITGLIEDER DES VORSTANDS

Geschäftsjahr 2020



Oliver Zipse (*1964)
Vorsitzender



Klaus Fröhlich (*1960)
Entwicklung (bis 30. Juni 2020)

Mandate
— E.ON SE



Ilka Horstmeier (*1969)
Personal- und Sozialwesen, Arbeitsdirektorin



Dr. Milan Nedeljković (*1969)
Produktion

Mandate
— BMW (South Africa) (Pty) Ltd.*, Vorsitzender
— BMW Motoren GmbH*, Vorsitzender



Pieter Nota (*1964)
Kunde, Marken, Vertrieb

Mandate
— Rolls-Royce Motor Cars Limited*, Vorsitzender



Dr. Nicolas Peter (*1962)
Finanzen

Mandate
— BMW Brilliance Automotive Ltd.*, stellv. Vorsitzender



Frank Weber (*1966)
Entwicklung (seit 1. Juli 2020)



Dr.-Ing. Andreas Wendt (*1958)

Einkauf und Lieferantennetzwerk

Chefjustiziar:
Dr. Andreas Liepe

- ◆ nicht börsennotiert
- Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

Geschäftsjahr 2020



Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Norbert Reithofer (*1956)

Mitglied seit 2015, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2025
Vorsitzender des Aufsichtsrats
ehem. Vorsitzender des Vorstands der BMW AG

Mandate

- Siemens Aktiengesellschaft
- Henkel Management AG (seit 22. Juni 2020)
- Henkel AG & Co. KGaA (Gesellschafterausschuss)

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Technologien, Kundenbedürfnisse



Manfred Schoch¹ (*1955)

Mitglied seit 1988, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorsitzender des Euro- und Gesamtbetriebsrats
Dipl. Wirtschaftsingenieur

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources, Kundenbedürfnisse

BMW
GROUP



Stefan Quandt (*1966)

Mitglied seit 1997, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Unternehmer

Mandate

- DELTON Health AG*, Vorsitzender
- DELTON Technology SE*, Vorsitzender
- Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH* (seit 24. Juni 2019)
- AQTON SE*, Vorsitzender
- Entrust Corp.*

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Energieversorgung, Digitale Sicherheit, Logistik



Anmerkung: Herr Stefan Quandt hält sämtliche Anteile an der DELTON Health AG, der DELTON Technology SE und an der AQTON SE. An der Entrust Datacard Corp. hält Herr Stefan Quandt eine Mehrheitsbeteiligung.



Stefan Schmid¹ (*1965)

Mitglied seit 2007, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorsitzender des Betriebsrats Dingolfing

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources, Chemie

BMW
GROUP



Dr. jur. Karl-Ludwig Kley (*1951)

Mitglied seit 2008, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON SE und der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Mandate

- E.ON SE, Vorsitzender
- Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Vorsitzender

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Energieversorgung, Kapitalmarkt



**Christiane Benner² (*1968)**

Mitglied seit 2014, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Zweite Vorsitzende der IG Metall

Mandate

- Continental AG, stellv. Vorsitzende

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Digitalisierung,
Change Management

**Dr. rer. pol. Kurt Bock (*1958)**

Mitglied seit 2018, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2023
Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF SE (seit 18. Juni 2020)

Mandate

- BASF SE; Vorsitzender
- FUCHS PETROLUB SE, Vorsitzender
- Fresenius Management SE* (bis 30. Juni 2020)
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (bis 29. April 2020)

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Chemie, IT, Nachhaltigkeit, Kapitalmarkt

**Verena zu Dohna-Jaeger² (*1975)**

Mitglied seit 2019, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Leiterin des Ressorts Betriebsverfassung und Mitbestimmungspolitik beim Vorstand der IG Metall / (Syndikus-)Rechtsanwältin

Mandate

- ABB AG

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources, Compliance

**Dr.-Ing. Heinrich Hiesinger (*1960)**

Mitglied seit 2017, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2022
Aufsichtsrat

Mandate

- Deutsche Post AG (seit 15. Mai 2019)
- Fresenius Management SE* (seit 1. Juli 2020)
- ZF Friedrichshafen AG* (seit 1. Januar 2021)

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Digitalisierung, Compliance,
Technologien, Nachhaltigkeit

**Prof. Dr. rer. nat. Dr. h.c. Reinhard Hüttl (*1957)**

Mitglied seit 2008, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2023
Wissenschaftlicher Direktor und Geschäftsführer der EUREF Energy Innovation GmbH
Universitätsprofessor

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Wissenschaft, Ressourcen, Nachhaltigkeit

**Susanne Klatten (*1962)**

Mitglied seit 1997, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Unternehmerin

Mandate

- SGL Carbon SE, Vorsitzende
- ALTANA AG*, stellv. Vorsitzende
- UnternehmerTUM GmbH*, Vorsitzende

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Zukunftstechnologien,
Werkstofftechnologien,
Human Resources





Prof. Dr. rer. pol. Renate Köcher (*1952)

Mitglied bis 14. Mai 2020

Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie Allensbach Gesellschaft zum Studium der öffentlichen Meinung mbH

Mandate

- Infineon Technologies AG
- Nestlé Deutschland AG♦
- Robert Bosch GmbH♦

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Kundenbedürfnisse,
Finanzdienstleistungen



Horst Lischka² (*1963)

Mitglied seit 2009, im Amt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021
Sekretär beim Vorstand der IG Metall

Mandate

- KraussMaffei Group GmbH♦
- MAN Truck & Bus SE♦
- München Klinik gGmbH (bis 15. Mai 2020) ♦

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources



Willibald Löw¹ (*1956)

Mitglied seit 1999, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Vorsitzender des Betriebsrats Standort Landshut

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources

**BMW
GROUP**



Simone Menne (*1960)

Mitglied seit 2015, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021
Aufsichtsrätin

Mandate

- Deutsche Post AG
- Henkel AG & Co. KGaA (seit 17. Juni 2020)
- Springer Nature AG & Co KGaA♦
(bis 3. März 2020)
- Johnson Controls International plc
- Russell Reynolds Associates Inc.♦
(seit 19. Januar 2019)

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, IT, Kapitalmarkt



Dr. Dominique Mohabeer¹ (*1963)

Mitglied seit 2012, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Mitglied des Betriebsrats Standort München

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Digitalisierung, IT, Human Resources

**BMW
GROUP**



Brigitte Rödig¹ (*1963)

Mitglied seit 2013, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Mitglied des Betriebsrats Standort Dingolfing

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources

**BMW
GROUP**



Anke Schäferkordt (*1962)

Mitglied seit 14. Mai 2020, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2025
Aufsichtsrätin

Mandate

- BASF SE
- Serviceplan Group Management SE*
- Wayfair Inc.

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Kommunikation, Medien



Dr. Vishal Sikka (*1967)

Mitglied seit 2019, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
CEO & Founder, Vianai Systems, Inc.

Mandate

- Oracle Corporation

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Digitalisierung, Künstliche Intelligenz,
IT, Business Transformation



Dr. Thomas Wittig³ (*1960)

Mitglied seit 2019, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Leiter Finanzdienstleistungen

Mandate

- BMW Bank GmbH*, Vorsitzender
- BMW Automotive Finance (China) Co. Ltd.*,
Vorsitzender

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Finanzdienstleistungen



Werner Zierer¹ (*1959)

Mitglied seit 2001, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024
Vorsitzender des Betriebsrats Standort Regensburg

Kompetenzprofil/Diversitätskonzept

Mobilität, Human Resources



¹ Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind

² Arbeitnehmervertreter, die Vertreter von Gewerkschaften sind

³ Arbeitnehmervertreter, die leitende Angestellte des Unternehmens sind

♦ nicht börsennotiert

- Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Internationale Erfahrung oder besonderer Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands

Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen

Unternehmer oder Persönlichkeiten mit Erfahrung in der Führung/Überwachung eines anderen Unternehmens (Anteilseignervertreter)

Finanzexperten

Unabhängiger Vertreter der Anteilseigner nach der Selbsteinschätzung der Anteilseignervertreter

GREMIEN DES AUFSICHTSRATS UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG IM ÜBERBLICK

Wesentliche Aufgaben, Grundlage

PRÄSIDIUM

- Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen, soweit die Themen nicht in den Aufgabenbereich eines Ausschusses fallen
- Grundlage ist Geschäftsordnung

Mitglieder

Norbert Reithofer¹
Manfred Schoch
Stefan Quandt
Stefan Schmid
Karl-Ludwig Kley

PERSONALAUSSCHUSS

- Vorbereitung der Entscheidungen über die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über die Vergütung sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen (im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung) und sonstigen Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstands
- Entscheidung über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, sowie über die Zustimmung zu bestimmten kraft Gesetzes der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäften (zum Beispiel Kreditgewährung an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder)
- Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung

Norbert Reithofer¹
Manfred Schoch
Stefan Quandt
Stefan Schmid
Karl-Ludwig Kley

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystem sowie Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 32 WpHG
- Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen
- Vorbereitung des Vorschlags zur Wahl eines Abschlussprüfers an die Hauptversammlung, Erteilung (Empfehlung) des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von ergänzenden Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss
- Erörterung der Zwischenberichte mit dem Vorstand vor ihrer Veröffentlichung
- Vorbereitung der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat, Vorbereitung der Prüferauswahl für die nichtfinanzielle Berichterstattung und Erteilung des Prüfungsauftrags
- Überwachung des Revisionssystems und der Compliance sowie Prüfung und Überwachung etwaiger Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit möglichen Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern zur Vorbereitung einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat
- Entscheidung über die Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019
- Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen
- Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung

Kurt Bock^{1,2}
Norbert Reithofer
Manfred Schoch
Stefan Quandt
Stefan Schmid

NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

- Ermittlung geeigneter Kandidaten (m / w) für die Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre, die dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorgeschlagen werden sollen
- Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung

Norbert Reithofer¹
Susanne Klatten
Karl-Ludwig Kley
Stefan Quandt

(Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Aktionäre besetzt.)

VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

- Vorschlag an den Aufsichtsrat, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht hat
- Einrichtung ist gesetzlich vorgesehen

Norbert Reithofer
Manfred Schoch
Stefan Quandt
Stefan Schmid

(Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Vermittlungsausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie je ein von den Vertretern der Aktionäre und den Vertretern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.)

¹ Vorsitz

² (Unabhängiger) Finanzexperte im Sinne von §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG, C.10, D.4 DCGK

ANGABEN NACH DEM TEILHABEGESETZ

Ziele für den Frauenanteil im Vorstand und die Frauenanteile auf den Führungsebenen I und II

In Deutschland hat der Gesetzgeber 2015 das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst verabschiedet (Teilhabegesetz).

Danach ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand sowie eine Frist zur Erreichung dieses Ziels festzulegen. Gleiches gilt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt, dass dem Vorstand weiterhin mindestens eine Frau angehören soll. Diese Anforderung wird nach wie vor erfüllt. Zum 31. Dezember 2020 gehörte dem Vorstand eine Frau an (14,2%). Der Aufsichtsrat hält es für wünschenswert, den Vorstand auch mit einem höheren Frauenanteil zu besetzen, und unterstützt die Aktivitäten des Vorstands, dafür den Frauenanteil auch auf den höchsten Führungsebenen im Unternehmen weiter zu steigern. Als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 hat der Aufsichtsrat festgelegt, dass dem Vorstand weiterhin mindestens eine Frau angehören soll.

Für die ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand für die Zielerreichungsfrist vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 einen Zielkorridor von 10,2 bis 12,0% für die Führungsebene I und einen Zielkorridor von 8 bis 10% für die Führungsebene II festgelegt. Zum 31. Dezember 2020 wurde dieses Ziel für die Führungsebene II mit einem Frauenanteil von 8,2% erreicht. Bei der Führungsebene I lag der Anteil weiblicher Führungskräfte zum 31. Dezember 2020 mit 9,6% leicht unter dem Ziel. Die Abweichung zur Zielerreichung beträgt in absoluten Zahlen eine Frau. Bei der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands handelt es sich um eine sehr kleine Gruppe. Im Jahr 2020 ergab sich bei acht Funktionen die Möglichkeit, neue Führungskräfte auf der Führungsebene I einzusetzen. Davon wurden 25% mit Frauen besetzt. Für die übrigen Positionen konnte weder intern noch extern eine geeignete Kandidatin identifiziert werden. Es wird weiterhin angestrebt, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Haus für die oberen Führungsebenen aufzubauen. Im Rahmen des Prozesses zur internen Nachfolgeplanung werden für Potentialkandidatinnen die sinnvollen Zielfunktionen auf der nächsthöheren Ebene regelmäßig überprüft und diskutiert.

Für die nächste Zielerreichungsfrist vom 01.01.2021 bis 31.12.2025 hat sich der Vorstand für die Führungsebenen I und II einen Korridor von 10 – 15% zum Ziel gesetzt.

Die Führungsebene drückt sich als Funktionsebene aus und basiert auf einer durchgängigen Systematik der Funktionsbewertung nach Mercer.

Nähere Informationen zum Thema Mitarbeitervielfalt in der BMW Group finden sich im Integrierten Bericht im Kapitel Mitarbeitervielfalt.

ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN, DIE ÜBER DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN HINAUS ANGEWANDT WERDEN

Kernwerte und Handlungsprinzipien

Innerhalb der BMW Group richten Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeiter ihr Handeln an fünf Kernwerten aus, in denen die Basis für den Erfolg der BMW Group liegt:

Verantwortung

Wir treffen konsequente Entscheidungen und stehen persönlich dafür ein. Dies eröffnet Freiräume für unternehmerisches Handeln.

Wertschätzung

Wir hinterfragen uns selbst und zeigen gegenseitigen Respekt, Klarheit im Feedback und die Anerkennung von Leistung.

Transparenz

Wir beschönigen nicht und zeigen Widersprüche konstruktiv auf. Wir handeln integer.

Vertrauen

Wir verlassen uns aufeinander. Nur so sind wir schnell und erreichen unsere Ziele.

Offenheit

Wir denken in Chancen und sind mutig für Veränderungen. Wir wachsen an unseren Fehlern.

Soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern und in der Lieferkette

Die BMW Group stellt sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Unsere Unternehmenskultur verbindet Erfolgsorientierung mit Weltoffenheit, Vertrauen und Transparenz. Dabei sind wir uns der sozialen Verantwortung bewusst. Als Leitplanken für den sozial nachhaltigen Umgang mit den Mitarbeitern und die generelle Sicherstellung sozialer Standards dienen verschiedene international anerkannte Richtlinien. So bekennt sich die BMW Group zu den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den Inhalten der ICC Business Charter for Sustainable Development und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Inhalte dieser Richtlinien und weitere Informationen hierzu können unter www.oecd.org, www.iccwbo.org und www.ohchr.org abgerufen werden. Mit Unterzeichnung des UN Global

Compact durch den Vorstand der BMW Group im Jahr 2001 und der „Gemeinsamen Erklärung über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der BMW Group“, die 2005 durch Vorstand und Arbeitnehmervertretungen verabschiedet und 2010 erneut bestätigt wurde, haben wir uns ebenfalls zur weltweiten Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und der Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere die freie Wahl der Beschäftigung, das Diskriminierungsverbot, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot von Kinderarbeit, eine angemessene Bezahlung, gesetzeskonforme Arbeitszeiten sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz. Im Jahr 2018 haben wir den BMW Group Kodex zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen veröffentlicht, der die „Gemeinsame Erklärung über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der BMW Group“ aus dem Jahr 2010 ergänzt. Der Kodex beruht auf einem Sorgfaltsprozess, der es uns erlaubt, relevante Aspekte zu identifizieren und Maßnahmen festzulegen. Er bekräftigt unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und präzisiert, wie die BMW Group Menschenrechte fördert und die ILO-Kernarbeitsnormen in ihrer Geschäftstätigkeit weltweit umsetzt.

Die Inhalte des UN Global Compact, die Vorgaben der ILO und die UN-Leitprinzipien sowie weitere Informationen zu dem Thema sind unter www.unglobalcompact.org und www.ilo.org zu finden. Die „Gemeinsame Erklärung über Menschenrechte und Arbeitsbedingungen in der BMW Group“ und der „BMW Group Kodex zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen“ sind unter www.bmwgroup.com unter dem Menüpunkt „Downloads“ und „Verantwortung“ verfügbar.

Die weltweite Einhaltung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Durch zahlreiche Kommunikationsmaßnahmen wurden unsere Mitarbeiter deshalb seit 2005 zu dem Thema sensibilisiert und auch zu den neuesten Entwicklungen in diesem Bereich geschult. Für Anfragen oder Beschwerden zu Menschenrechtsthemen stehen unseren Mitarbeitern die Helpline Compliance Contact sowie die BMW Group SpeakUP Line zur Verfügung, um Meldungen anonym und vertraulich anzubringen. Die Hinweise und Fragen werden durch ein Human Rights Response Team bearbeitet, welches unter fallspezifischer Einbeziehung von Stakeholdern und Fachabteilungen die notwendigen Maßnahmen ergreift. Für anonyme Mitteilungen externer Dritter steht

außerdem der BMW Group Compliance Contact als Hinweisgebersystem zur Verfügung.

Seit 2016 sind Menschenrechte integraler Bestandteil des weltweiten BMW Group Compliance Management Systems. Dies ist ein weiterer Schritt zur konsequenten Umsetzung der UN -Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Weitere Informationen zur sozialen Verantwortung und zum Gesundheitsschutz gegenüber Mitarbeitern sowie der Sicherheit am Arbeitsplatz finden sich im Kapitel Personal des Integrierten Konzernberichts 2020

Nachhaltiges Wirtschaften kann jedoch nur dann wirken, wenn es die gesamte Wertschöpfungskette umfasst. Daher stellt die BMW Group nicht nur höchste Anforderungen an sich selbst, sondern fordert ökologische und soziale Standards auch von ihren Lieferanten und Partnern und arbeitet kontinuierlich daran, ihre Prozesse, Maßnahmen und Aktivitäten zu verbessern. Sukzessive verpflichten wir zum Beispiel unsere Händler und Importeure vertraglich zur Einhaltung ökologischer und sozialer Standards. Des Weiteren sind zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den

Beschaffungsprozess basierend auf dem BMW Group Nachhaltigkeitsstandard entsprechende Kriterien durchgängig in unseren Anfrageunterlagen, im branchenweiten OEM Nachhaltigkeitsfragebogen, in den Einkaufsbedingungen sowie in der Lieferantenbewertung verankert. Die BMW Group erwartet, dass ihre Zulieferer die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der BMW Group wiederum auch bei ihren Unterlieferanten sicherstellen. Eine stichprobenhafte Überprüfung von Lieferantenstandorten erfolgt mittels Nachhaltigkeitsaudits und -Assessments. Für Meldungen von Nachhaltigkeitsverstößen in unseren Lieferketten wurde im Jahr 2017 der Human Rights Contact Supply Chain eingerichtet.

Die Einkaufsbedingungen sowie weitere Informationen zum Thema Einkauf sind auf der BMW Group Website abrufbar unter: www.bmwgroup.com/de/verantwortung/lieferanten-management.html

Darüber hinaus pflegen wir mit allen unseren Lieferanten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und fördern Engagement im Bereich Nachhaltigkeit.